

**Richtlinien
für das Aufgraben öffentlicher Verkehrsflächen und von
Wirtschaftswegen
in der Stadt Bingen am Rhein
(Aufgrabungsrichtlinie)**

A. Allgemeines	4
1. Geltungsbereich	4
2. Geltende Vorschriften	4
3. Genehmigungspflicht	5
4. Anträge	5
4.1 Straßenaufgrabungen punktuell (Kopflöcher)	5
4.2 Straßenaufgrabungen linienförmig (Leitungstrassen)	6
4.3 Notgrabungen	6
5. Aufgrabungsgenehmigung/Sondernutzungserlaubnis	6
5.1 Aufgrabungsgenehmigung	6
5.2 Sondernutzungserlaubnis.....	6
5.3 Baustellenunterlagen.....	7
5.4 Ausführungszeit.....	7
5.5 Zuwiderhandlung	7
6. Durchführung der Maßnahme	7
6.1 Baustellendokumentation	7
6.2 Verkehrssicherungspflicht	7
6.3 Straßenreinigung / Emissionsschutz	8
6.4 Fremdleitungen	8
6.5 Zuwiderhandlung	8
6.6 Anliegerinformation	8
7. Kostentragung	9
8. Haftpflicht	9
9. Aufgrabungssperre	9
10. Bauschild.....	9
11. Gewährleistung.....	9
12. Verkehrssicherungspflicht.....	10
B. Allgemeine technische Bedingungen	10
1. Wiederherstellung der Verkehrsanlagen	10
1.1 Allgemeines	10
1.2 Verfüllung und Verdichtung der Aufgrabungsstelle	10
1.3 Qualitätskontrollen.....	10
1.4 Einbau von Recyclingmaterial	11
1.5 Umgang mit Leitungen unbekannter Herkunft	11
1.6 Durchbohrung	11
1.7 Niederschlagswasser	11
1.8 Unterbrechung der Arbeiten	11
1.9 Sicherung von Anlagen	11
1.10 Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen	11
1.11 Wiederherstellung des Verkehrsanlagenoberbaus.....	11
Reststreifen (bituminöse Befestigung)	12
Fugenausbildung (bituminöser Oberbau)	12
Asphalteinbau	12
1.12 Ebenheit	12
Höhenunterschiede an Einbauten	12
Pflastereinbau	12
Steinreinigung.....	12

Schneidarbeiten.....	12
Fugenspalt	13
Fugen- und Bettungsmaterial	13
C. Inkrafttreten	13
D. Anlagen.....	13

A. Allgemeines

Im Zuge der Neuverlegung, Änderung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Reparatur von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und zur Unterhaltung, Instandsetzung und zum Neubau von an Verkehrsanlagen angrenzenden Bauteilen müssen die hiervon betroffenen Verkehrsflächen, aufgebrochen oder aufgedeckt sowie wieder verfüllt bzw. wieder befestigt werden (Aufgrabung).

Jede Aufgrabung stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Befestigung bzw. des Ober- und Unterbaus der betroffenen Verkehrsfläche dar.

Deshalb ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Verfüllung und die Oberflächenbefestigung des Aufgrabungsbereichs gemäß Buchstabe B, Ziffer 1 dieser Richtlinie unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt und der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederherzustellen.

Diese Richtlinie regelt die Vorgehensweise vor, bei und nach Aufgrabungen in und an öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sowie Standards zur Qualitätssicherung im Zuge solcher Baumaßnahmen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeiten in oder an öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen im Stadtgebiet Bingen am Rhein (Verkehrsanlagen).

2. Geltende Vorschriften

Bei Aufgrabungen in oder an Verkehrsanlagen sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen, Richtlinien und zusätzliche technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- StVO (Straßenverkehrsordnung)
- LStrG (Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz)
- VOB - Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV La-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau)
- ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumanierung)
- ZTV M13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf der Straße)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise)

- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweise)
- ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- M SNAR (Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt)
- TL BuB E-StB (Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaues)
- TL (G) SoB-StB (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, einschließlich Teil Güteüberwachung)
- TL Gestein-StB (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau)
- RuA-StB (Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)

3. Genehmigungspflicht

Aufgrabungen bedürfen einer Aufgrabungsgenehmigung. Diese Genehmigung erteilt die Straßenbauabteilung der Stadtwerke Bingen am Rhein in der Funktion des Straßenbaulastträgers (Abt. Straßenbau). Zudem ist eine verkehrsbehördliche Anordnung und Sondernutzungserlaubnis der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bingen am Rhein (Straßenverkehrsbehörde) erforderlich.

4. Anträge

4.1 Straßenaufgrabungen punktuell (Kopflöcher)

Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung sind unter Angabe der Aufgrabungsstelle und dem Zweck für jede Baustelle jeweils gesondert *spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn* bei der Abt. Straßenbau einzureichen. Bei Aufgrabungen des Betriebszweigs Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Bingen am Rhein ist es ausreichend, wenn die Baumaßnahmen eine Woche vor Ausführung schriftlich bei der Abt. Straßenbau angezeigt werden.

Für die Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie zu verwenden (Antragsformular). Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Bingen am Rhein unter dem Link <http://www.bingen.de/> verfügbar oder wird auf Wunsch zugesandt.

Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Verkehrsflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Mindestmaßstab 1:500 auf Grundlage eines aktuellen Liegenschaftskatasterplans oder einer Be-

standsvermessung mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen der geplanten Aufgrabung und der benötigten Baustelleneinrichtungsflächen beizufügen.

4.2 Straßenaufgrabungen linienförmig (Leitungstrassen)

Für Anträge auf Trassengenehmigung gilt Ziffer 4.1 dieser Richtlinie entsprechend. Der Antrag ist jedoch *spätestens acht Wochen vor geplantem Baubeginn* der Arbeiten schriftlich einzureichen. Ein Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist in jeweils zweifacher Ausfertigung beizufügen. Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere topografische Angaben (z. B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, Verkehrszeichen und Maste, Bäume) sind gegebenenfalls durch einen Ortsvergleich zu ergänzen. Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder stillzulegende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden.

Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation ist vorzulegen.

Mit der Genehmigungserteilung übernimmt die Stadt Bingen am Rhein keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen oder anderen Arbeiterschwerntissen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die beantragte Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, Bauwerken o. ä., ist in Absprache mit der Abt. Straßenbau eine Alternativtrasse zu beantragen.

Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf Verkehrsanlagen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines freigegebenen Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

4.3 Notgrabungen

Notgrabungen zur Gefahrenabwehr müssen während der üblichen Dienstzeiten unter der Ruf-Nr. 06721 970790 der Abt. Straßenbau angezeigt werden. Die Aufgrabungsgenehmigung ist nachträglich und unverzüglich mit einer Begründung der Eilbedürftigkeit unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) zu beantragen. Sollte eine fernmündliche Anzeige nicht möglich sein oder erfolglos verlaufen und es sich um Aufgrabungen handeln, die zwingend zur Abwehr von Gefahren oder unaufschiebbar zur Wiederherstellung der Ver- und Entsorgung im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen, ist die Aufgrabung sofort nach dem Erkennen des dahingehenden Erfordernisses per Telefax oder E-Mail zur Genehmigung bei der Abt. Straßenbau anzuzeigen.

5. Aufgrabungsgenehmigung/Sondernutzungserlaubnis

5.1 Aufgrabungsgenehmigung

Der Durchführung der beantragten Arbeiten wird durch eine Aufgrabungsgenehmigung zugestimmt, die von der Abt. Straßenbau erteilt wird.

5.2 Sondernutzungserlaubnis

Für die über den unmittelbaren Aufgrabungsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsanlagen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für

- die Lagerung von Baustoffen
- das Abstellen von Containern
- die Inanspruchnahme von Verkehrsanlagen für Baustelleneinrichtungen bzw. den Baustellenbetrieb.

Die verkehrsbehördliche Anordnung und Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Bingen am Rhein unter dem Link <http://www.bingen.de/> verfügbar oder wird auf Wunsch zugesandt. Die Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung und Sondernut-

zungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Maßgabe der einschlägigen Gebührenordnungen und -verzeichnisse.

5.3 Baustellenunterlagen

Die erteilte Aufgrabungsgenehmigung sowie straßenverkehrsbehördliche Anordnung und Sondernutzungserlaubnis ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Nachfrage vorzuzeigen.

5.4 Ausführungszeit

Die genehmigte Ausführungszeit ist einzuhalten. Die Ausführungszeit beginnt mit dem ersten Aufstellen bzw. Verändern von Verkehrszeichen und endet mit der Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht an die Stadt Bingen am Rhein im Sinne von Ziffer 12 dieser Richtlinie. Wird bis zum Ablauf der genehmigten Ausführungszeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt die erteilte Aufgrabungsgenehmigung und es ist ein neuer Antrag zu stellen. Sofern absehbar ist, dass die genehmigte Ausführungszeit nicht eingehalten werden kann, sich verschiebt oder überzogen werden muss, ist unverzüglich eine Änderung bzw. Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung zu beantragen. Hierfür ist ebenfalls das Antragsformular gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie zu verwenden.

5.5 Zuwiderhandlung

Wird eine Aufgrabung ohne Aufgrabungsgenehmigung vorgenommen oder abweichend von einer erteilten Aufgrabungsgenehmigung durchgeführt, stellt das eine ordnungswidrige Handlung dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Alternativ oder darüber hinaus kann ein zeitlich begrenztes Aufgrabungsverbot für das Stadtgebiet Bingen am Rhein verhängt werden.

6. Durchführung der Maßnahme

6.1 Baustellendokumentation

Vor Baubeginn ist in Absprache mit der Abt. Straßenbau eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Verkehrsanlagen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, ist davon auszugehen, dass die Verkehrsflächen mängelfrei waren. Dies ist durch eine Fotodokumentation zu belegen, die grundsätzlich vom Antragsteller vor Baubeginn zu erstellen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn im Rahmen größerer Aufgrabungen die betroffenen Verkehrsanlagen in vollem Umfang erneuert werden oder vom Antragsteller eine Beweisaufnahme durch einen unabhängigen Gutachter veranlasst wird. Die entsprechende Dokumentation ist der Abt. Straßenbau kostenlos zu überlassen. Die Beendigung der Maßnahme ist der Abt. Straßenbau unverzüglich unter Bezugnahme auf die erteilte Aufgrabungsgenehmigung formlos schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

6.2 Verkehrssicherungspflicht

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Verkehrsanlage und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Abt. Straßenbau und der Straßenverkehrsbehörde, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von qualifizierten Arbeitskräften, geeigneten Maschinen und Geräten einzusetzen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die erteilte Aufgrabungsgenehmigung bzw. straßenverkehrsbehördliche Anordnung und Sondernutzungserlaubnis oder gegen Weisungen von Mitarbeitern der Abt. Straßenbau oder

der Straßenverkehrsbehörde festgestellt, so sind diese berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einzustellen. Kosten der Ausführungsunterbrechung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die Abt. Straßenbau und die Straßenverkehrsbehörde können in Abstimmung miteinander verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und/oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.

Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Abt. Straßenbau im Sinne von Ziffer 12 dieser Richtlinie ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen (Baustelleneinrichtung u. ä.) verkehrssicherungs- und haftungspflichtig.

Bei akuter Verkehrsgefahr sind die Abt. Straßenbau und die Straßenverkehrsbehörde berechtigt, den verkehrsgefährdenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

6.3 Straßenreinigung / Emissionsschutz

Gemäß § 32 StVO und § 40 LStrG ist es verboten, Straßen mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verunreinigungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.), die anlässlich der Durchführung von Aufgrabungen eintreten, unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen. Das gilt auch für angrenzende Straßenbereiche außerhalb der eigentlichen Baustelle für vom Baustellenverkehr verschleppte Verunreinigungen. Bei Trockenheit ist die Staubbildung zu begrenzen. Die Abt. Straßenbau und die Straßenverkehrsbehörde sind berechtigt, verschmutzte Fahrbahnen zur Abwendung von Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

6.4 Fremdleitungen

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Hierzu schriftlich oder mündlich durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bingen am Rhein getroffene Angaben sind grundsätzlich unverbindlich und vom Antragsteller eigenverantwortlich zu prüfen. Das aufgrabungsausführende Tiefbauunternehmen hat sich rechtzeitig bei allen einschlägigen Ver- und Entsorgungsträgern umfassend über die Lage von Leitungen oder sonstigen Einbauten zu erkundigen.

6.5 Zuwiderhandlung

Die Abt. Straßenbau behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, zeitlich begrenzt die Zustimmung zur Ausführung von Aufgrabungen im Stadtgebiet Bingen am Rhein zu versagen.

6.6 Anliegerinformation

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise (Pressemitteilung, Hauswurfsendungen u. ä.) die von der Baumaßnahme unmittelbar betroffenen Anwohner rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Informationen sind der Abt. Straßenbau unaufgefordert im PDF-Format zur Veröffentlichung (Homepage, lokale Zeitungen) zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dass die Stadtverwaltung Bingen am Rhein diese Veröffentlichungen verwendet.

7. Kostentragung

Der Antragsteller trägt alle im Zusammenhang mit der Aufgrabung und der Wiederherstellung der Verkehrsanlagen entstehenden Kosten einschließlich der damit verbundenen Genehmigungs-, Kontroll- und Dokumentationskosten. Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä. von Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, die durch die Aufgrabungsarbeiten bedingt werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschä-

digt worden sind. Kosten, die sich aus der ordnungsgemäßen Beseitigung von während der Bauausführung auftretendem belasteten bzw. kontaminierten Bodenaushubmaterial ergeben, sind ebenfalls in voller Höhe vom Antragsteller zu tragen, soweit es den von ihm in Anspruch genommenen Aufgrabungsbereich betrifft.

Darüber hinaus sind vom Antragsteller für alle im sachlichen Zusammenhang mit der Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung und der Abnahme der wiederhergestellten Verkehrsanlagen vorgenommenen Amtshandlungen eine Verwaltungsgebühr (a) sowie für die aufgrund der Aufgrabung verursachte Unterhaltungserschwerung der Verkehrsanlage ein Wertminderungsbetrag (b) zu tragen:

a) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand entsprechend Anlage 1, Buchstabe A. des jeweils aktuellen Rundschreibens des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Finanzen zur Festlegung der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (zuletzt aktualisiert mit Rundschreiben vom 22.08.2017, MinBl. S. 333).¹ Bei der Gebührenberechnung bleiben angefangene Viertelstunden unberücksichtigt.

b) Der Wertminderungsbetrag ermittelt sich nach Anlage 2 dieser Richtlinie.

8. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Bingen am Rhein oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Die Stadt Bingen am Rhein wird von allen Haftungsansprüchen freigestellt, insbesondere von Ansprüchen Dritter.

9. Aufgrabungssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsanlagen besteht eine Aufgrabungssperre von bis zu 5 Jahren. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Verkehrsanlagen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgegraben werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. In solchen Fällen wird eine Aufgrabungsgenehmigung nur dann erteilt, wenn der Antragsteller zuvor eine besondere vollständige Kostenübernahmeerklärung abgibt.

10. Bauschild

An jeder im Bereich von Verkehrsanlagen befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das Namen, Anschrift und Kontaktdaten (Festnetz- und Mobiltelefonnummern, E-Mailadresse) des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie die vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der Verkehrsanlage gut sichtbar anzubringen.

11. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Verkehrsflächenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Verjährungsfrist richtet sich nach den Regeln der VOB/B und beträgt 4 Jahre, für Asphaltarbeiten 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Abt. Straßenbau. Sofern die Abt. Straßenbau innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige (vgl. Ziffer 6.1 letzter Satz dieser Richtlinie) keine Abnahmebegehung verlangt, gilt die Baumaßnahme 14 Tage nach Anzeigenzugang als abge-

¹ Die hiernach relevanten pauschalierten Stundensätze betragen aktuell (Stand Juni 2019):
60,33 € für Beamte des zweiten Einstiegsamtes (Besoldungsgruppe A 5 bis A 8) und Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen,
70,05 € für Beamte des dritten Einstiegsamtes (Besoldungsgruppe A 9 bis A 13) und Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen.

nommen. Der Gewährleistungsfristlauf beginnt dann 14 Tage nach Eingang der Fertigstellungsanzeige.

Werden vor Ablauf der Verjährungsfrist Schäden festgestellt, die auf die beantragte und vollzogene Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Abt. Straßenbau berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme nach Maßgabe der für die erstmalige Abnahme geltenden Regeln statt.

12. Verkehrssicherungspflicht

Mit der technischen Abnahme der Aufgrabung durch die Abt. Straßenbau geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Bingen am Rhein zurück. Werden Verkehrssicherheitsmängel, z. B. das Fehlen von Beschilderungen, Markierungen oder Schadstellen an der Verkehrsanlagenfläche festgestellt, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Antragsteller bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

B. Allgemeine technische Bedingungen

1. Wiederherstellung der Verkehrsanlagen

1.1 Allgemeines

Die Wiederherstellung der Verkehrsanlagenbefestigung darf nur von Firmen ausgeführt werden, die für Tiefbau- und Straßenbauarbeiten (gebundener und ungebundener Oberbau in öffentlichen Verkehrsflächen) in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer für Tief- und Straßenbauarbeiten eingetragen sind. Die Nachweise sind der Abt. Straßenbau vor Baubeginn schriftlich einzureichen. Unternehmer, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können von der Abt. Straßenbau für solche Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen abgelehnt werden.

Nach Beendigung der mit der Aufgrabung verbundenen Arbeiten ist die Verkehrsanlage unverzüglich wiederherzustellen. Der Oberbau ist auf der Grundlage der ZTV A-StB und den Vorgaben in dieser Richtlinie wiederherzustellen, es sei denn, es wird mit der Abt. Straßenbau, auf schriftlichen Antrag des Antragstellers, ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

1.2 Verfüllung und Verdichtung der Aufgrabungsstelle

Die Aufgrabungsstelle (Baugrube) ist gemäß ZTV A-StB Abschnitt 4 in Verbindung mit Abschnitt 1.5 sowie der ZTV E-StB Abschnitt 9.4 zu verfüllen.

Das Verfüllmaterial muss filterstabil gegenüber dem anstehenden Untergrund sein.

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube provisorisch mit frostfreiem Material aufzufüllen.

Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nur im Einvernehmen mit der Abt. Straßenbau zugelassen.

1.3 Qualitätskontrollen

Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung (Verdichtungskontrolle) unaufgefordert vor der technischen Abnahme der Aufgrabung (vgl. Buchstabe A, Ziffer 11 dieser Richtlinie) vorzulegen. Bei Aushubtiefen über 1,25 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Der Einbau der Oberflächenbefestigung darf erst nach der Freigabe durch die Abt. Straßenbau erfolgen. Es ist der Abt. Straßenbau zu ermöglichen, eigene Kontrollprüfungen durchzuführen.

Sofern Lastplattendruckversuche erforderlich sind, stellt der Antragsteller das hierfür erforderliche Gegengewicht der Abt. Straßenbau kostenfrei zur Verfügung.

1.4 Einbau von Recyclingmaterial

Der Einbau von Recyclingmaterial zur Verfüllung der Aufgrabung ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind vom Antragsteller rechtzeitig vor Ausführung schriftlich bei der Abt. Straßenbau zu beantragen. Wird dem Einbau von Recyclingmaterial zugestimmt, ist die ZTV SoB-StB Abschnitt 1.4 anzuwenden.

1.5 Umgang mit Leitungen unbekannter Herkunft

Werden bei Aufgrabungen Leitungen unbekannter Herkunft freigelegt, hat der Antragsteller diese nach Lage und Art zu dokumentieren (Foto und Handskizze). Diese Dokumentation ist der Abt. Straßenbau unmittelbar zu übergeben. Für den weiteren Umgang mit den ange-troffenen Leitungen hat der Antragsteller den Eigentümer der Leitung zu ermitteln und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

1.6 Durchbohrung

Ist anstelle eines Leitungsgrabens eine Durchbohrung des Verkehrsanlagenkörpers vorge-sehen, hat der Antragsteller die Eignung des geplanten Verfahrens in eigener Verantwortung zu prüfen. Diese Regelung gilt auch für herzustellende Hausanschlüsse.

1.7 Niederschlagswasser

Für einen geregelten Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen. Ände-rungen an Straßenabläufen einschließlich ihrer Anschlussleitungen dürfen nur mit Einwilli-gung der Abt. Straßenbau durchgeführt werden. Beschädigungen an Straßenentwässe-rungsanlagen, die durch Aufgrabungen verursacht werden, sind der Abt. Straßenbau unver-züglich anzuzeigen. Die Schadensbeseitigung hat der Antragsteller auf seine Kosten in Ab-stimmung mit der Abt. Straßenbau durchzuführen.

1.8 Unterbrechung der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Baugruben an den notwendigen Stellen durch ausreichend tragfähige Behelfsbrücken befahr- und begehbar zu machen, soweit keine Umleitungen eingerichtet sind. Dies wird im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeiten erforderlich.

In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Abt. Straßenbau oder die Straßen-verkehrsbehörde schriftlich begründet anordnen, die Baugrube zu verfüllen und die Ver-kehrsanlage verkehrssicher wiederherzustellen. Ein solcher Sonderfall ist regelmäßig anzu-nehmen, wenn die Bautätigkeit 4 Kalendertage unterbrochen war.

1.9 Sicherung von Anlagen

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagsäulen, Briefkästen, Tele-fonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches) während der Maßnahmenausführung grundsätz-lich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige Anpflanzungen sowie Verkehrs-zeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter und sonstige Straßenausstattungs-gegenstände) dürfen weder beschädigt, noch ohne Einwilligung der Abt. Straßenbau entfernt werden.

1.10 Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsanlage durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften her-zustellen. Verkehrszeichen, die wegen Aufgrabungsarbeiten entfernt werden mussten, sind durch den Antragsteller auf seine Kosten nach Beendigung der Aufgrabungsarbeiten bzw. nach erfolgter Wiederherstellung der Verkehrsanlage an der ursprünglichen Stelle ordnungs-gemäß wieder aufzustellen. Diese Leistungen sind Grundvoraussetzung für die Rücküber-tragung der Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Bingen am Rhein.

1.11 Wiederherstellung des Verkehrsanlagenoberbaus

Jede Aufgrabung einer Verkehrsanlage stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsanlagenbefestigung dar, der zugleich mit einem Verlust an Flächenspannung einhergeht. Infolge dieses Spannungsver-

lustes wird die ursprüngliche Tragfähigkeit des Oberbaus durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen neben den unter Buchstabe A, Ziffer 2 dieser Richtlinie genannten Vorschriften insbesondere die Forderungen der ZTV A-StB, der RStO und der unten angeführten zusätzlichen Regeln einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufgrabungsarbeiten beschädigte Flächen.

Bei Vorhandensein einer gebundenen Tragschicht unter der Pflasterdecke oder dem Plattenbelag ist eine Rücknahme um das Maß der Auflockerung **und** eine zusätzliche Abtrepung von einer Formatbreite, mindestens jedoch um 15 cm erforderlich.

Reststreifen (bituminöse Befestigung)

Um Senkungen im Nahtbereich zu vermeiden, ist die bituminöse Befestigung der vorhandenen Fahrbahn entsprechend der Auflockerung der ungebundenen Tragschicht zurück zu schneiden. Betragen die Abstände der neuen Aufgrabungskanten (Reststreifen) weniger als 0,40 m zu einer vorhandenen Naht, so ist die vorhandene Naht nachzuschneiden und die Fahrbahndecke aufzubrechen.

Sind in bituminös befestigten Gehwegüberfahrten mehrere Aufbrüche erforderlich, sodass Reststreifenbreiten von über 0,40 bis zu 0,60 m entstehen, ist die Überfahrt ganz zu erneuern. Die Reststreifenbreiten neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten sind zu Kostenlasten des Antragstellers zu entfernen und mit der Wiederherstellung der Verkehrsanlagenoberfläche zu seinen Kostenlasten zu erneuern. Auch größere Reststreifenbreiten sind zu erneuern, wenn diese aufgelockert und an deren Rändern Fugenspalten entstanden sind.

Fugenausbildung (bituminöser Oberbau)

Die Naht ist entsprechend ZTV-Fug mit einem Fugenband auszubilden. Das Fugenband ist 1 cm höher als die Abschlussdecke anzusetzen und fachgerecht einzuarbeiten.

Asphalteinbau

Im Asphaltbau hat die Deckenherstellung grundsätzlich mit Fertiger zu erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Aufgrabungsflächen mit einer Gesamtgröße kleiner 5 m² oder einer Länge kleiner 10 Meter.

1.12 Ebenheit

Die nach Aufgrabung wiederhergestellte Oberfläche der Verkehrsanlage muss eben an die umgebenden Flächen angepasst werden. Dies gilt als erfüllt, wenn auf die 4 Meter-Latte die Höhenabweichungen kleiner 5 mm sind.

Höhenunterschiede an Einbauten

Einbauten müssen bündig an die Umgebungsfläche anschließen.

In Asphaltflächen sind grundsätzlich schwimmende Abdeckungen (Schächte, Schieberkapfen usw.) einzubauen. Soweit Altdeckungen erstmalig durch schwimmende Abdeckungen zu ersetzen sind, stellen die Stadtwerke Bingen am Rhein diese dem Antragsteller kostenfrei zur Abholung im Bauhof oder bei den Stadtwerken zur Verfügung.

Bei Einbauten im Pflasterbereich wird ein Höhenunterschied von +0/-5 mm als ausreichend für die Erfüllung der Ebenheitsanforderung angesehen.

Pflastereinbau

Steinreinigung

Bei der Aufgrabung gewonnene Pflastersteine sind wieder zu verwenden. Vor dem Einbau sind diese zu reinigen. Nicht wieder verwendbare Steine sind zu Lasten des Antragstellers zu entsorgen und durch Neumaterial zu ersetzen. Neumaterial muss dem Umgebungsmaterial in Farbe und Form entsprechen.

Schneidarbeiten

Schneidarbeiten an Betonwerk- und Naturstein sind im Nassschneideverfahren auszuführen.

Fugenspalt

Der Fugenspalt bei der Wiederherstellung der Verkehrsanlagenoberfläche mit Betonwerkstein muss durchgängig mindestens 3 mm und darf maximal 5 mm betragen.

Fugen- und Bettungsmaterial

Eine Pflasterbettung ist aus Baustoffgemisch Körnung 0/5 aus natürlichen gebrochenen Gesteinskörnungen (Brechsand-Splitt-Gemisch), Dicke 3 bis 5 cm, Schlagzertrümmerungswert mindestens SZ 18 und Feinanteil im eingebauten Zustand UF4 auszuführen.

Pflasterfugen sind halbwerktätig 2x mit Bettungsstoff einzuschlämmen und maximal eine Woche vor Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht an die Stadt Bingen am Rhein nachzuschlämmen.

Der Nachweis der Filterstabilität in Bezug auf das Fugenmaterial-Bettungsmaterial und das Bettungsmaterial-Tragschicht ist vor der Ausführung unaufgefordert vorzulegen. Bei Aufgrabungsflächen kleiner ein Quadratmeter wird regelmäßig auf den Nachweis verzichtet.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist ab dem 01.06.2019 anzuwenden.

D. Anlagen

Antragsformular (Anlage 1)

Festlegung Wertminderungsbetrag (Anlage 2)

Anlage 1

Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung
für Verkehrsanlagen im Stadtgebiet Bingen am Rhein

An die
Stadtverwaltung Bingen am Rhein
Abt. Straßenbau
Dienstgebäude Stadtwerke
Saarlandstraße 364
55411 Bingen am Rhein

Datum: _____

Name, Anschrift Auftraggeber: _____

Telefon (Festnetz): _____ Telefon (Mobil): _____

Telefax: _____ E-Mail: _____

Name, Anschrift bauausführende Firma, Name des örtlichen Bauleiters:

Telefon (Festnetz): _____ Telefon (Mobil): _____

Telefax: _____ E-Mail: _____

Ort des Aufbruchs (Straße, Haus-Nr.): _____

Ausführungszeitraum (Datum Baubeginn, voraussichtliches Bauende):

Lage des Aufbruchs (bitte ankreuzen):

Gehweg

- Radweg
- Fahrbahn
- Parkstreifen / Parkplatz
- Seitenstreifen

Art und Größe des Aufbruchs (bitte ankreuzen bzw. angeben):

- Kopfloch Abmessung (Länge, Breite, Tiefe) in m _____
- Queraufbruch Abmessung (Länge, Breite, Tiefe) in m _____
- Längsaufbruch Abmessung (Länge, Breite, Tiefe) in m _____
- Bohrverfahren Art des Verfahrens _____

Zweck des Aufbruchs (bitte ankreuzen / angeben):

- Neuverlegung Reparatur / Instandsetzung Stilllegung
 - sonstige Änderung _____
- von Leitungen der
- Wasserversorgung Abwasserentsorgung Telekommunikation
 - Energieversorgung (Strom / Gas) Sonstiges _____

Anlagen / Nachweise (soweit erforderlich, bitte ankreuzen)

- Lageplan Maßstab 1:_____ (bitte eintragen, Mindestmaßstab: 1:500)
- Gesamtleitungstrassenplan
- Antrag auf Erteilung straßenverkehrsbehördliche Anordnung wurde gestellt
- Antrag auf Sondernutzungserlaubnis wurde gestellt
- Fachkundenachweis der ausführenden Baufirma gemäß Buchstabe A, Ziffer 4.2 bzw. Buchstabe B, Ziffer 1.1 der Aufgrabungsrichtlinie

Erklärung / Unterschrift

Mir sind die Richtlinien und Vorschriften der Stadt Bingen am Rhein für das Aufgraben öffentlicher Verkehrsflächen und von Wirtschaftswegen einschließlich aller damit verbundenen Kostentragungsfolgen bekannt und ich erkenne diese mit meiner Unterschrift rechtsverbindlich an. Ich bin bevollmächtigt, diesen Antrag zu stellen.

Datum, Ort

Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten, Firmenstempel

Anlage 2**Wertminderungsbetrag (Unterhaltungerschwerung) in EUR pro m² Grabungsfläche**

Zeitraum seit letztem Aufbruch	Fahrbahn	Gehweg			
1 bis 2 Jahre	40,00 €	20,00 €			
3 bis 5 Jahre	20,00 €	10,00 €			
6 und mehr Jahre	6,00 €	3,00 €			